

Oldtimerfreunde Perleberg e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Die "Oldtimerfreunde Perleberg e.V." mit Sitz in Perleberg verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist Förderung von Kunst und Kultur.

§2 Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen, wie z.B. Ausstellungen, Unterstützung anderer Vereine und Museen, Jugendarbeit um junge Menschen mit alter Technik vertraut zu machen, Traditionspflege.

1. Forschung der Entwicklung des Kraftfahrzeuges.
2. Technisches Kulturgut der Nachwelt erhalten.
3. Förderung des Nachwuchses.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die die Ziele des Vereins nach §2 der Satzung unterstützen.
2. Den Antrag auf Aufnahme in den Verein nimmt der Vorstand entgegen und entscheidet über dessen Annahme. Der Mitgliederversammlung ist vom Antrag Kenntnis zu geben und die Vorstandsentscheidung mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann jedes Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
3. Es wird eine Aufnahmegebühr zusätzlich zum festgesetzten Jahresbeitrag lt. Beitragsordnung erhoben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt
 - (b) Ausschluss
 - (c) Tod bei natürlichen Personen
 - (d) Auflösung bei juristischen Personen
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand mindestens einen Monat vorher anzuzeigen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - (a) wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung diesem Ausschluss zustimmen.
 - (b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn Mitglieder trotz Mahnung mit Beiträgen für 3 Monate im Rückstand sind.

§4 Beiträge , Mittel des Vereins

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederhauptversammlung beschließt. Er ist bis zum 31.3. des Geschäftsjahres in einer der monatlichen Mitgliederversammlungen zu entrichten. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder erhalten keinen anteiligen Liquidationsgewinn und keine Anteile des Vereinsvermögens.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Organ mit umfassender Zuständigkeit, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Beschlussfassung über Aufgaben und Aktivitäten des Vereins
 - (b) Wahl des Vorstandes
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - (e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Eine Mitgliederversammlung wird jeden 2. Dienstag im Monat um 19:00 Uhr einberufen. Ist eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung erforderlich, wird diese vom Vorstand schriftlich einberufen
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn:
 - (a) das Interesse des Vereins es erfordert
 - (b) die Berufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder vom Vorstand verlangt wird
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit $\frac{1}{2}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Mitgliederversammlung benennt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Er hat die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
7. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus stimmgleichberechtigten Mitgliedern:
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Mittelvergabe nach Maßgabe der Satzung.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. In allen Verträgen die im Namen des Vereins abzuschließen sind, ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Sitzung einberufen.
7. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, Auslagen werden in angemessener Weise ersetzt.
8. Der Vorstand kann bei bevorstehenden Aktivitäten Arbeitsgruppen einberufen, die ihn bei der Planung und Organisation unterstützen. Vorstand und Arbeitsgruppen erhalten alle Vollmachten, die für diese Aktivitäten nötig sind.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das:

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Prignitz e.V.

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Eingereicht beim Amtsgericht Perleberg am 02.03.2000

Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2014